



**ZENTRALE
PRÜFSTELLE
PRÄVENTION**

**FAQs zur Verbindlichen Anbieterinformation
vom 25.03.2020 & 16.04.2020**

Stand 02.06.2020

1) Können Präsenzkurse während des Zeitraumes der Corona-Epidemie grundsätzlich auf digitalem Weg durchgeführt werden?

Ja. Die Kooperationsgemeinschaft gesetzlicher Krankenkassen zur Zertifizierung von Präventionskursen - § 20 SGB V hat sich darauf geeinigt, dass Präsenzkurse bis zum 30. September 2020 auf digitalem Weg durchgeführt werden dürfen. Diese Regelung bezieht sich sowohl auf Kurse, die zum 25. März 2020 bereits begonnen haben, als auch auf Kurse, die nach dem 25. März 2020 begonnen haben bzw. zukünftig während des Zeitraums des angeordneten Kontaktverbots beginnen werden.

2) Welche Kurse können während des Zeitraumes der Corona-Epidemie auf digitalem Weg fort- bzw. durchgeführt werden?

Während des Zeitraumes der Corona-Epidemie können Präventionskurse, welche durch die Zentrale Prüfstelle Prävention mit dem Siegel „Deutscher Standard Prävention“ zertifiziert und regulär als Präsenzveranstaltungen konzipiert sind, auf digitalem Weg fort- bzw. durchgeführt werden.

3) Für welche Kursformate gelten die Sonderregelungen zur Durchführung von Präventionskursen auf digitalem Weg?

Die Sonderregelungen zur Durchführung von Präventionskursen auf digitalem Weg gelten sowohl für Präsenzkurse mit acht bis zwölf Kurseinheiten als auch für Kompaktangebote, die als Präsenzveranstaltungen konzipiert sind.

4) Können Präsenzkurse, die aufgrund der Corona-Epidemie vorübergehend auf digitalem Weg angeboten werden, nach Ende der Einschränkungen durch die Corona-Epidemie als IKT-Kurse weitergeführt werden?

Nein. Präventionskurse, die während des Zeitraumes der Corona-Epidemie auf digitalem Weg durchgeführt werden, entsprechen nicht den im Leitfaden Prävention aufgeführten IKT-Angeboten. Eine Anerkennung als IKT-Angebot ist ausgeschlossen.

5) Einige Personen haben aufgrund einer zu großen Entfernung zwischen ihren Wohn- und den Kursorten nicht die Möglichkeit an Präsenzkursen teilzunehmen. Dürfen diese Personen an benannten Kursen teilnehmen, sofern diese aufgrund der Corona-Epidemie aktuell auf digitalem Weg angeboten werden?

Ja. Solange die Sonderregelung (siehe Punkt 1) gilt, dürfen Personen auf digitalem Weg auch an Präventionskursen teilnehmen, an denen sie unter den üblichen Bedingungen (Präsenzpflicht) aufgrund einer zu großen Entfernung zum Kursort nicht hätten teilnehmen können. Allerdings darf die Anzahl an Teilnehmern die eines üblichen Präsenzkurses nicht übersteigen.

6) Ist die Angabe der Anzahl der auf digitalem Weg erteilten Kurseinheiten auf der Teilnahmebescheinigung verpflichtend?

Nein. Die Angabe der Anzahl der auf digitalem Weg erteilten Kurseinheiten stellt keine verpflichtende Angabe auf der Teilnahmebescheinigung dar. Wichtig ist, dass die Anzahl der absolvierten Einheiten eingetragen ist. Bestehende Vorlagen zum Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen können weiterhin genutzt werden.

- 7) Können Übungen mit bzw. an bestimmten Geräten, die in den Stundenverlaufsplänen eines Präsenzkurses aufgeführt sind, aber aufgrund der Fortführung des Kurses auf digitalem Weg nicht durchgeführt werden können, durch Ausgleichsübungen ersetzt werden, auch wenn diese nicht in den Stundenverlaufsplänen erwähnt sind?**

Ja. Die Durchführung von Ausgleichsübungen beim Fortführen eines Präsenzkurses auf digitalem Weg ist zulässig, sofern sie die gleiche Zielsetzung wie die ursprünglich in den Stundenverlaufsplänen angegebenen Übungen erfüllen (z.B. in einem Bewegungskurs die Ansprache der gleichen Muskelgruppen).

- 8) Sind beim Fortführen von Präsenzkursen auf digitalem Weg außer Video-Live-Streaming auch Audio-Streaming bzw. Telefonkonferenzen zulässig?**

Grundsätzlich gilt, dass beim Fortführen von Präsenzkursen auf digitalem Weg die gleichen Inhalte vermittelt werden sollen wie im Präsenzkurs. Im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten ist die ausschließliche Vermittlung von Kursinhalten über einen Audio-Stream bzw. Telefonkonferenzen nicht möglich. In anderen Handlungsfeldern, wie z.B. Ernährung, ist eine auditive Wissensvermittlung durchaus möglich. Grundsätzlich sind die Übertragungen auf digitalem Weg interaktiv anzulegen. Ein wechselseitiger Austausch muss gewährleistet sein. Letztendlich verantwortet der Anbieter durch die Auswahl geeigneter digitaler Medien die qualitativ hochwertige Übermittlung von Kursinhalten.

- 9) Welche Rahmenbedingungen sind für Weiterbildungsanbieter verbindlich?**

Maßgeblich ist, dass Anbieter von Weiterbildungsmaßnahmen versuchen, den Qualitätsansprüchen an Präsenzveranstaltungen auch auf digitalem Weg nachzukommen. Daraus ergeben sich praktische Notwendigkeiten, z.B. dass die Vermittlung von praktischen Übungen über Video- bzw. Live-Übertragung erfolgen muss und entsprechende Rückkoppelungsmöglichkeiten zwischen Anbieter und Teilnehmer bestehen.

- 10) Wie hoch ist der Mindestumfang einer Programmeinweisung auf digitalem Weg im Vergleich zum „normalen“ Präsenzseminar?**

Ziel ist es, im Rahmen von Programmeinweisungen auf digitalem Weg, das gleiche Maß an Wissensvermittlung sicherzustellen wie im Rahmen von Programmeinweisungen, die als Präsenzseminar stattfinden. In Abhängigkeit von Komplexität und Inhalt der zu vermittelnden Thematik ist es ggf. sinnvoll, den Teilnehmern vorab Unterlagen zur Verfügung zu stellen, auf die im Rahmen einer Live-Übertragung vertiefend Bezug genommen werden kann.

- 11) Ist es notwendig, dass die Teilnahme an einer Programmeinweisung auf digitalem Weg, z.B. durch ein Ticketsystem o.ä., nachgewiesen werden kann?**

Nein. Ein Nachweis über die Teilnahme an Programmeinweisungen auf digitalem Weg durch ein Ticketsystem o.ä. ist gegenüber der Zentrale Prüfstelle Prävention nicht notwendig. Es liegt in der Verantwortung des Anbieters sicherzustellen, dass die Teilnahme rechtmäßig erfolgt ist.

12) Ist es notwendig, dass die Präsenzschulung bei einer Einweisung in das Programm oder erworbenen Zusatzqualifikationen im vollen Umfang nachgeholt wird oder besteht die Möglichkeit die auf digitalem Weg erfolgte Schulung anzurechnen?

Ja. Die Präsenzschulung sollte inhaltlich vollumfänglich nachgeholt werden. Allerdings kann der Anbieter, sofern fachlich vertretbar, die Präsenzschulung ggf. auf die digitale Schulung beziehen bzw. Inhalte aus dieser berücksichtigen. Die auf digitalem Weg erfolgte Schulung vollumfänglich anzurechnen, erscheint fachlich nicht gerechtfertigt.

13) Ist es verpflichtend, dass Kursanbieter auch innerhalb eines laufenden Kurses (z.B. nach 4 Kurseinheiten) wieder von einer Kursdurchführung auf digitalem Weg auf Präsenzunterricht umstellen, sobald die Möglichkeit dazu besteht?

Nein. Der Kursanbieter ist innerhalb eines laufenden Kurses nicht dazu verpflichtet, das Kurskonzept von digital auf Präsenz anzupassen, sobald die äußeren Umstände dies zulassen. Grundsätzlich besteht jedoch für den Kursanbieter die Möglichkeit wieder zu einem Präsenzangebot zurückzukehren. Hier empfiehlt sich eine enge Rückkoppelung zwischen Kursanbieter und Kursteilnehmern, um eine für alle Beteiligten praktikable Vorgehensweise zu beraten. Für die Planung ist zu beachten: Bis zum 30. September 2020 müssen Kurse als Live-Übertragungen beendet sein.

14) Müssen Kursanbieter auf den Teilnahmebescheinigungen ihrer Kursteilnehmer den Grund für den Abbruch des Kurses (z.B. Abbruch aufgrund der Corona-Epidemie) angeben?

Diese Angabe ist grundsätzlich sinnvoll, vor allem, wenn ein Kurs abgebrochen wurde und einzelne Einheiten erstattet werden sollen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kurs aufgrund der Corona-Epidemie unterbrochen wurde.

15) Zählt für den Nachweis der Kursleitererfahrung auch der Nachweis von im Online-Format weitergeführten Kurseinheiten im Rahmen dieser Ausnahmeregelung?

Nein. Kursleitererfahrungen, die beim Unterrichten von digitalen Kursformaten gesammelt werden, können nicht auf die vom Leitfadens Prävention geforderte Kursleitererfahrung angerechnet werden. Die erforderliche Kursleitererfahrung kann ausschließlich in der praktischen Durchführung und damit im direkten Kontakt zu den Kursteilnehmern erlangt werden.

16) Programmeinweisungen und Zusatzqualifikationen, die aktuell unter Inanspruchnahme der Sonderregelung auf digitalem Weg absolviert werden, erhalten zunächst eine Zertifizierung für 1,5 Jahre. Um welchen Zeitraum werden die Zertifikate verlängert, sobald die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Präsenzschulung nachgereicht wurde?

Zertifikate, die unter Inanspruchnahme der Sonderregelung zunächst für 1,5 Jahre erteilt wurden, können, sobald die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Präsenzschulung nachgereicht wird, erneut für 3 Jahre vergeben werden.

- 17) Kursleitungen, die Programmeinweisungen und Zusatzqualifikationen unter Inanspruchnahme der Sonderregelung und damit auf digitalem Weg absolviert haben, müssen spätestens nach 1,5 Jahren die Teilnahme an einer Präsenzschiung nachweisen. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Kursleitungen, wenn die Teilnahme an einer Präsenzschiung nicht nachgewiesen wird?**

Erfolgt nachträglich kein Nachweis über die Teilnahme an einer Präsenzschiung durch die Kursleitungen, läuft das Zertifikat nach 1,5 Jahren ab. Der Bestandsschutz der Kursleitungen bleibt jedoch weiterhin bestehen. Eine rückwirkende Aberkennung des für 1,5 Jahre erteilten Zertifikats erfolgt nicht.

- 18) Ist die Weiterführung von Präsenzkursen auch ausschließlich über graphisch aufbereitete Übungsreihen und eine Audio Datei pro Kurstermin möglich?**

Nein. Eine Vermittlung von Kursinhalten ausschließlich über graphisch aufbereitete Übungsreihen in Kombination mit einer Audiodatei bzw. die Übermittlung einer Videosequenz mit telefonischem Austausch im Anschluss ist nicht zulässig. Bei der Fortführung eines Präsenzkurses auf digitalem Weg ist stets ein wechselseitiger Austausch zwischen Kursleitung und Kursteilnehmer sicherzustellen. Dieser gewährleistet, dass sich für den Kursteilnehmer keine gesundheitlichen Risiken, wie z.B. durch eine fehlerhafte Übungsausführung ohne Korrekturmöglichkeiten durch die Kursleitung, ergeben.

- 19) Ein Präsenzkurs, der nicht auf digitalem Weg fortgeführt und beendet werden kann, wird aufgrund der Corona Epidemie unterbrochen und erst und zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt. Zu welchem Termin stellt der Anbieter den Kursteilnehmern die Teilnahmebescheinigung aus?**

Grundsätzlich erfolgt das Ausstellen der Teilnahmebescheinigung erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses. Für den Fall, dass ein Kurs aufgrund der Corona-Epidemie längere Zeit unterbrochen und erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt beendet wird, kann der Anbieter dies auf der Teilnahmebescheinigung vermerken. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine verpflichtende Angabe.

- 20) Bis wann dürfen einzelne Kurseinheiten von Präsenzkursen, die nicht auf digitalem Weg bis zum 30.September 2020 fort- bzw. durchgeführt werden können, nachgeholt werden?**

Sollte es Anbietern bzw. Kursleitungen aufgrund von organisatorischen oder persönlichen Gründen nicht möglich sein, bereits laufende bzw. im Zeitraum der Corona-Epidemie beginnende Präsenzkurse auf digitalem Weg fortzuführen bzw. anzubieten, können einzelne Kurseinheiten bis zum 31. Dezember 2020 in Präsenz nachgeholt werden.

21) An wen können Teilnehmer ihre Beschwerden richten, wenn sie mit der ersatzweisen Durchführung eines ursprünglich als Präsenzkurs geplanten Präventionskurses auf digitalem Weg nicht zufrieden sind?

Der Anbieter ist verantwortlich dafür, bei der Vermittlung eines ursprünglich als Präsenzkurs konzipierten Kurses auf digitalem Weg diesen so zu gestalten, dass er die Kursteilnehmer bezüglich organisatorischer und inhaltlicher Aspekte zufriedenstellt und die zertifizierten Kursinhalte vermittelt werden. Etwaige Beschwerden sind direkt an den Anbieter zu richten.

22) Muss die Entscheidung zum Kursabbruch oder zum Nachholen einzelner Kurseinheiten (bis zum 31.12.2020) vom Anbieter einheitlich für die gesamte Kursgruppe getroffen werden oder sind individuelle Absprachen möglich?

Die Entscheidung, ob ein Präsenzkurs abgebrochen wird oder einzelne Kurseinheiten nach einer Unterbrechung nachgeholt werden, obliegt grundsätzlich dem Anbieter. Entscheidet sich der Anbieter dafür, den Kurs abubrechen, betrifft dies logischerweise alle Kursteilnehmer. Unterbricht die Kursleitung ihren Kurs und bietet Nachholtermine an, können die Kursteilnehmer individuell entscheiden, ob sie den Kurs zu Beginn der Unterbrechung beenden und sich anteilig von ihrer Krankenkasse erstatten lassen oder, ob sie die Nachholtermine wahrnehmen möchten.

23) Müssen Kursteilnehmer dem Anbieter ihre E-Mail-Adresse mitteilen, wenn dieser sie im Rahmen der Kursdurchführung auf digitalem Weg z.B. zu einer Videokonferenz einlädt?

Nein. Die Weitergabe der persönlichen E-Mail-Adresse ist nicht verpflichtend, jedoch unter Umständen sinnvoll, um an Präventionskursen auf digitalem Weg teilnehmen zu können. Grundsätzlich sollte der Anbieter die Kursteilnehmer im Vorfeld darüber informieren, welche datenschutzrechtlichen Zustimmungen bei der Nutzung, z.B. einer Plattform zur Durchführung von Videokonferenzen, notwendig sind. Jeder Kursteilnehmer entscheidet dann selbst, ob er damit einverstanden ist.

24) Haben Kursanbieter bzw. Kursleitungen sicherzustellen, dass Teilnahmebescheinigungen nur bei regelmäßiger Teilnahme am Präventionskurs ausgestellt werden?

Ja. Grundsätzlich haben Kursanbieter bzw. Kursleitungen sicherzustellen, dass den Kursteilnehmenden nur bei regelmäßiger Kursteilnahme eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt wird. Ausnahmen können sich lediglich ergeben, wenn Kurse aufgrund der Corona-Epidemie unterbrochen werden müssen und dafür Nachholtermine angeboten werden.

25) In welchen Fällen wird die „Bestätigung Absage Präsenzveranstaltung“ benötigt?

Sofern Programmeinweisungen und Zusatzqualifikationen im Rahmen der Sonderregelungen auf digitalem Weg durchgeführt und bei der Zentrale Prüfstelle Prävention eingereicht werden, muss zusätzlich ein Dokument mit dem Titel „Bestätigung Absage Präsenzveranstaltung“ beigefügt werden. Hierfür wurde zur Unterstützung von Konzeptinhabern sowie Fort- und Weiterbildungsinstituten eine Vorlage auf der Website der Zentrale Prüfstelle Prävention veröffentlicht, die alle notwendigen Angaben beinhaltet. Es ist aber auch möglich, ein eigenes Formular mit den benötigten Inhalten zu erstellen.

26) Ist es möglich Präventionskurse im Zuge der Lockerungen von Kontaktbeschränkungen unter freiem Himmel (Outdoor) anzubieten?

Ja. Grundsätzlich begrüßt und erstattet die Kooperationsgemeinschaft gesetzlicher Krankenkassen zur Zertifizierung von Präventionskursen - § 20 SGB V die ersatzweise Durchführung von Präventionskursen unter freiem Himmel während des Zeitraumes der Corona-Pandemie. Zu beachten ist dabei stets die Einhaltung der aktuellen Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen, welche für jedes Bundesland von den entsprechenden Behörden auf Landesebene kommuniziert und festgelegt werden. Es obliegt der Kursleitung im Rahmen des Kursgeschehens für die Einhaltung der gängigen Hygienemaßnahmen (z.B. Einhaltung der Distanzregelungen, Desinfektion der Hände vor und nach der Kurseinheit, Verzicht von auf Körperkontakt basierenden Übungen etc.) zu sorgen.